

Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen

vom 21. März 1985¹

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement²

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958³, Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgabe für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972^{4, 5}

verfügt:

Art. 1 Fahrzeugkategorien

¹Das Befahren der Strasse Stöckalp bis Parkplatz Melchsee-Frutt (nachstehend Dämpfelmatt bezeichnet) ist unter Beobachtung folgender Bestimmungen für die nachstehend bezeichneten Fahrzeugkategorien grundsätzlich gestattet:

- leichte Motorwagen mit und ohne Anhänger bis höchstens 9 Sitzplätze (Führersitz inbegriffen); nicht zugelassen sind Wohnanhänger, usw.
- schwere Motorwagen ohne Anhänger bis höchstens 16 Tonnen Gesamtgewicht
- Traktoren mit und ohne Anhänger
- landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
- Motorräder mit und ohne Seitenwagen
- Kleinmotorräder
- Motorfahrräder
- Fahrräder⁶

²Das Befahren der Strasse mit anderen als den in Absatz 1 genannten Fahrzeugkategorien ist vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung des zuständigen kantonalen Departements untersagt. Das kantonal zuständige Departement holt vorgängig die Zustimmung des Strasseneigentümers ein.⁷

³Ausnahmegewilligungen werden nur in Einzelfällen erteilt und nur dann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

Art. 2 Fahrzeiten

¹Für den zugestandenen Fahrzeugverkehr gilt folgende Fahrordnung:

<i>Bergfahrt</i>			<i>Talfahrt</i>		
Abfahrt in Stöckalp		Ankunft in Dämpfelmatt	Abfahrt in Dämpfelmatt		Ankunft in Stöckalp
von	bis	spätestens	von	bis	spätestens
24.00	00.40	01.00	01.00	01.40	02.00
02.00	02.40	03.00	03.00	03.40	04.00
04.00	04.40	05.00	05.00	05.40	06.00
06.00	06.40	07.00	07.00	07.40	08.00
08.00	08.40	09.00	09.00	09.40	10.00

10.00	10.40	11.00	11.00	11.40	12.00
12.00	12.40	13.00	13.00	13.40	14.00
14.00	14.40	15.00	15.00	15.40	16.00
16.00	16.40	17.00	17.00	17.40	18.00
18.00	18.40	19.00	19.00	19.40	20.00
20.00	20.40	21.00	21.00	21.40	22.00
22.00	22.40	23.00	23.00	23.40	24.00

²Bei Anbruch der ungeraden Stunden muss die Strasse von allen bergwärtsfahrenden und bei Anbruch der geraden Stunden von allen talwärtsfahrenden Fahrzeugen frei sein. Die Weiterfahrt darf nur in der zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

³Bei Begegnung mit Fuhrwerken oder Vieh ist das Fahrzeug nötigenfalls anzuhalten und auf die nächstgelegene Ausweichstelle zurückzuführen.

Art. 3 *Strassensperrung und Verkehrsbeschränkung*

¹Der Korporationsrat/Alpgenossenschaft Kerns bzw. die mit Beschluss dieser Räte ausdrücklich bezeichneten Stellen sind, mit Zustimmung des kantonal zuständigen Departements, berechtigt, die Strasse ab Stöckalp bis Parkplatz Dämpfelmatt und die Weiterfahrt ab diesem Parkplatz unter entsprechender Signalisation ganz oder teilweise und durchgehend oder zeitweise zu sperren, insbesondere:

- a) während des Auftriebes und Abtriebes des Viehs
- b) bei nicht durchgehend offener Strasse oder aus anderen Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. Schnee, Erdbeben, Unterhaltsarbeiten, militärische Belegung usw.) oder bei ungenügender Parkierungsmöglichkeit auf Dämpfelmatt.⁸

²Nötigenfalls können die unter Absatz 1 erwähnten Organe das Kettenobligatorium vorschreiben.

³Verkehrsbeschränkungen und Strassensperrungen sind allgemeinverbindlich und gelten auch für Inhaber von Ausnahme- und Spezialbewilligungen.

⁴Eine Pflicht seitens der Strasseneigentümer zur manuellen oder maschinellen Schneeräumung zum Zwecke der Befahrbarkeit der Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen besteht nicht. Für die Strassenöffnung erlässt der Korporationsrat/Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke entsprechende Ausführungsbestimmungen.⁹

Art. 4 *Parkplätze*

¹Alle Fahrzeuglenker haben, sofern sie nicht über eine anderslautende Spezialbewilligung verfügen, ihr Fahrzeug auf den Parkplatz Dämpfelmatt geordnet und gegebenenfalls unter Befolgung der Weisungen des Parkplatzpersonals abzustellen.

²Für die Benützung des Parkplatzes Dämpfelmatt sind Gebühren zu entrichten.

³Radfahrer fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 5 *Spezialbewilligungen*

¹Zur Weiterfahrt vom Parkplatz Dämpfelmatt auf den Strassen gegen Blausee, gegen die Hotels, Ferienhäuser, Bahnstation, gewerblichen Betriebe oder in Richtung Alp Melchsee und Alp Tannen sind nur Inhaber von Spezialbewilligungen berechtigt. Die Spezialbewilligungen sind stets

mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlagen vorzuweisen. Bei parkierten Fahrzeugen sind diese Bewilligungen gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen resp. bei Zweiradfahrzeugen anzubringen.¹⁰

²Der Alpenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bzw. die mit Beschluss dieses Rates ausdrücklich bezeichneten Stellen erteilen befristete Spezialbewilligungen für die Weiterfahrt gegen Entrichtung einer Kanzleigebühr für folgende Personen und Zwecke:¹¹

- a) Alpenossen von Kerns ausserhalb der steinernen Brücke; Eigentümer und Pächter von Alphütten, Äpler und Viehauftreiber der Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen; für Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Nutzung der Freiteilhütte auf Melchsee nur für Pächter, Äpler, Viehauftreiber und für den Alpvogt und nur bis zur March gegen Hochalp Tannen;
- b) Eigentümer, Pächter, Geranten, Logisgäste oder Mieter von Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben oder Ferienhäusern/Ferienwohnungen und angestelltes Personal der Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben *auf HochalpAa* für das Ein- und Ausladen von Personen und Material und soweit eine vom Grundeigentümer bewilligte Fahrstrasse zum betreffenden Objekt führt. In allen diesen Fällen ist das Motorfahrzeug innerhalb einer Stunde auf den Parkplatz zurückzuführen, wenn es nicht beim betreffenden Objekt in eine geschlossene Garage eingestellt wird.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Eigentümer, Pächter, Geranten, angestelltes Personal der Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben, Logisgäste oder Mieter von Gastwirtschaftsbetrieben, sofern die Motorfahrzeuge beim betreffenden Objekt auf eigenem Grund und Boden dauernd parkiert werden können.

Logisgäste in Hotels und Ferienhäusern/Ferienwohnungen erhalten die Spezialbewilligung nur gegen Vorweisung einer entsprechenden Logis-Bestätigung des Vermieters;¹²

- c) Eigentümer, Pächter, Geranten, Logisgäste oder Mieter von Gastwirtschafts- und andern gewerblichen Betrieben oder Ferienhäusern und durchgehend angestelltes Personal der Gastwirtschafts- und andern gewerblichen Betrieben *auf Hochalp Melchsee* für den Ein- und Auslad von Personen und Material und soweit eine vom Grundeigentümer bewilligte Fahrstrasse zum betreffenden Objekt führt. Sofern diese Motorfahrzeuge nicht in eine geschlossene Garage oder beim betreffenden Objekt auf eigenem Grund und Boden parkiert werden können, sind sie innerhalb einer Stunde auf den Parkplatz Dämpfungsmatt zurückzuführen;

Logisgäste in Hotels und Ferienhäusern erhalten die Spezialbewilligung nur gegen Vorweisung einer entsprechenden Logis-Bestätigung des Vermieters;

- d) Eigentümer, Pächter oder Geranten des Berghauses Tannen mit dem eigenen Motorfahrzeug bis zum Objekt;
- e) Gütertransporte mit leichten oder schweren Motorwagen zu den gewerblichen Betrieben, Ferienhäusern und zu den Alphütten, sofern für diese Transporte ein Motorfahrzeug tatsächlich notwendig ist;
- f) Personen in Ausübung ihres Handwerkes oder Gewerbes, sofern sie für die Ausführung ihrer Arbeiten auf das Fahrzeug unbedingt angewiesen sind.

³Der Alpenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bzw. die mit Beschluss dieses Rates ausdrücklich bezeichneten Stellen erteilen befristete Spezialbewilligungen unentgeltlich für folgende Personen und Zwecke:¹³

- a) für Ärzte, Tierärzte, Klauenpfleger in Ausübung ihres Berufes
- b) für Personen im Zusammenhang mit gottesdienstlichen Funktionen
- c) für die öffentlichen Dienste:
 - Feuerwehr
 - Sanitäts- und Rettungsdienst

- Polizei in dienstlicher Funktion
 - Wildhüter, Jagdaufseher und Fischereiaufseher, soweit sie für das Gebiet auf Melchsee-Frutt zuständig sind.
 - Transportbetriebe auf Melchsee-Frutt
 - Wasserversorgung Melchsee-Frutt
 - Personal der EWO-Zentrale Hugschwendi für dienstliche Fahrten
 - Unterhaltungsdienst für Strassen, Anlagen und Wege
 - militärische und forstliche Zwecke¹⁴
- d) für alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern
- e) für alpwirtschaftliche Viehtransporte.

Für die Fahrzeuge der Armee, sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern gelten deren speziellen Kontrollschilder automatisch als Spezialbewilligung. Keiner schriftlichen Spezialbewilligung bedürfen auch die gekennzeichneten Fahrzeuge der Sanitätsdienste, der Feuerwehr und der Polizei sowie Polizeisprecher in dienstlicher Funktion.¹⁵

⁴Für ausserordentliche Fälle können der Alpengenossenrat bzw. die mit Beschluss dieses Rates ausdrücklich bezeichneten Stellen weitere Spezialbewilligungen erteilen.

⁵Radfahrer fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 6 *Gebühren-Ordnung*

Die Gebühren für die Erteilung der Spezialbewilligungen gemäss Artikel 5 und für die Benützung von Parkplätzen und anderem Grundbesitz der Korporation oder der Alpengenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke werden in einer „Gebühren-Ordnung“ für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen festgelegt.

Art. 7 *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden durch die zuständigen Strafbehörden mit Geldbussen bis Fr. 1 000.– belegt.¹⁶

Art. 8¹⁷ *Inkrafttreten*

Diese Verkehrsvorschriften treten nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft. Sie sind einmal im Obwaldner Amtsblatt zu publizieren. Damit werden alle früheren Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen aufgehoben.

¹ ABI 1985, 640; geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004, ABI 2004, 349

² Vormalig Polizeidepartement

³ SR 741.1

⁴ GDB 771.11

⁵ Fassung Ingress gemäss Nachtrag vom 22. März 2004

⁶ Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

⁸ Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹¹ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹² Bst. b geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹⁴ Bst. c geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹⁵ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹⁶ Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004

¹⁷ Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 5. August 1986 in Kraft getreten